

DIN EN 54-3/A1



ICS 13.220.20

Entwurf

Einsprüche bis 2019-04-01
Vorgesehen als Änderung von
DIN EN 54-3:2014-09

**Brandmeldeanlagen –
Teil 3: Feueralarmeinrichtungen –
Akustische Signalgeber;
Deutsche und Englische Fassung EN 54-3:2014/FprA1:2018**

Fire detection and fire alarm systems –
Part 3: Fire alarm devices –
Sounders;
German and English version EN 54-3:2014/FprA1:2018

Systèmes de détection et d'alarme incendie –
Partie 3: Dispositifs sonores d'alarme feu;
Version allemande et anglaise EN 54-3:2014/FprA1:2018

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2019-02-01 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an fnfw@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW), 10772 Berlin, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 47 Seiten

DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW)
DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 54-3:2014/FprA1:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 72 „Brandmelde- und Feueralarmanlagen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von BSI (Vereinigtes Königreich) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 031-02-14 AA „Signalgeber - SpA zu CEN/TC 72/WG 3“ im DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Brandmeldeanlagen — Teil 3: Feueralarmeinrichtungen - Akustische Signalgeber

Systèmes de détection et d'alarme incendie — Partie 3 : Dispositifs sonores d'alarme feu

Fire detection and fire alarm systems — Part 3: Fire alarm devices - Sounders

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp: Änderung
Dokument-Stage: formelle Abstimmung
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.9p

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
1 Änderung des Vorworts	5
2 Änderung von 2, Normative Verweisungen	5
3 Änderung der Querverweise zur EN 60529:1991	5
4 Änderung von 3.1.1, A-bewerteter Schalldruckpegel	5
5 Änderung von 4.2.1, Betriebsdauer	5
6 Änderung von 4.2.3, Entflammbarkeit von Werkstoffen	5
7 Änderung von 4.2.7, Einstellung des Betriebsmodus vor Ort	6
8 Änderung von 4.2.8.4, Programm- und Datenspeicherung	6
9 Änderung von 4.3.1, Schalldruckpegel	6
10 Änderung von 4.3.2, Frequenzen und Schallform	6
11 Änderung von 4.3.5, Meldungsfolge-Zeitverhalten von akustischen Sprachsignalgebern	6
12 Änderung von 5.1.2, Betriebsbedingungen für Prüfungen	7
13 Änderung von 5.1.6, Prüfplan	7
14 Änderung von 5.2.4.2.2, Zustand des Prüflings während der Beanspruchung	9
15 Änderung von 5.2.4.3, Prüfanforderungen	9
16 Änderung von 5.3.1.2, Durchführung der Prüfung	9
17 Änderung von 5.3.1.3, Prüfanforderungen	9
18 Änderung von 5.3.2, Frequenzen und Schallformen	9
19 Änderung von 5.3.3.1, Zweck der Prüfung	9
20 Änderung von 5.3.4.2, Durchführung der Prüfung	10
21 Änderung von 5.4.1.1.2.3, Beanspruchung	10
22 Änderung von 5.4.1.1.3, Prüfanforderungen	10
23 Änderung von 5.4.1.2.2.3, Beanspruchung	10
24 Änderung von 5.4.1.3.2.3, Beanspruchung	10
25 Änderung von 5.4.2.1.2.1, Referenzdokument	10
26 Änderung von 5.4.2.1.2.2, Zustand des Prüflings während der Beanspruchung	10
27 Änderung von 5.4.2.1.2.3, Beanspruchung	10
28 Änderung von 5.4.2.1.2.4, Messungen während der Beanspruchung	11
29 Änderung von 5.4.3.1.1, Zweck der Prüfung	11
30 Änderung von 5.4.3.3.2.2, Zustand des Prüflings während der Beanspruchung	11
31 Änderung von 5.4.5.1.2.1, Referenzdokument	11

32	Änderung von 6.2.1, Allgemeines	11
33	Änderung von 6.2.3, Prüfberichte	11
34	Änderung von 6.3.2.1, Allgemeines.....	11
35	Änderung von 6.3.2.7, Nichtkonforme Produkte	11
36	Änderung von 6.3.7, Sonderanfertigungen, Vorserien (z. B. Prototypen) und Produkte, die in sehr geringer Stückzahl hergestellt werden	11
37	Änderung von 8, Kennzeichnung, Beschriftung und Verpackung	12
38	Änderung von Anhang A, Titel	12
39	Änderung von Anhang A, Bild A.2	12
40	Änderung von Anhang A, Bild A.3	13
41	Änderung von Anhang B, B.1.1	13
42	Änderung von Anhang B, B.1.2	13
43	Änderung von Anhang B, B.6.2 Messung des Schalldruckpegels	13
44	Änderung von Anhang D, Bild D.1	13
45	Änderung von Anhang D, Bild D.2	14
46	Änderung von Anhang D, Bild D.3	14
47	Änderung von Anhang D, Bild D.4	15
48	Änderung von Anhang D, Bild D.5	15
49	Änderung von Anhang D, Bild D.6	16
50	Änderung von Anhang E (informativ), Vergleich der in verschiedenen Normen festgelegten Prüfanforderungen an die Entflammbarkeit.....	16
	Anhang E (informativ) Vergleich der in verschiedenen Normen festgelegten Prüfanforderungen an die Entflammbarkeit	17
E.1	Einleitung	17
E.2	Entsprechende Normen	17
E.3	Vertikalbrennprüfungen	18
E.4	Horizontalbrennprüfungen	18
51	Änderung von Anhang ZA (informativ), Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung.....	19
	Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	20
ZA.1	Anwendungsbereich und maßgebende Merkmale	20
ZA.1.1	System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP; en: Assessment and Verification of Constancy of Performance)	22
ZA.2	Zuordnung der Aufgaben zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP).....	22

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 54-3:2014/FprA1:2018) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 72 „Brandmelde- und Feueralarmanlagen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von BSI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur formellen Abstimmung vorgelegt.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Normungsauftrages erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

1 Änderung des Vorworts

Vor der Auflistung der Normteile ist folgender Text einzufügen:

Die Änderung A1 von EN 54-3:2014 dient der Berichtigung einiger Fehler und der Klarstellung einiger Punkte.

2 Änderung von 2, Normative Verweisungen

Die Verweisung auf EN 60529:1991 wird ergänzt:

„EN 60529:1991/A2:2013, Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code) (IEC 60529/A2:2013)“,

Die Verweisung auf EN 60695-11-20 wird ersetzt:

EN 60695-11-20:2015, *Prüfungen zur Beurteilung der Brandgefahr — Teil 11-20: Prüfflammen — Prüfverfahren mit einer 500-W-Prüfflamme* (IEC 60695-11-20:2015)

Die folgende Verweisung wird aufgenommen:

EN 54-25: *Brandmeldeanlagen — Teil 25: Bestandteile, die Hochfrequenz-Verbindungen nutzen*

3 Änderung der Querverweise zur EN 60529:1991

In 4.2.4 a) und b) (zweimal); 5.2.4.2.1, 1. Paragraph; 5.2.4.2.2, letzter Paragraph; 5.2.4.2.3, erster Paragraph; 5.2.4.3 a) (5.2.4.3 b) aktualisiert und behandelt durch die Änderung 15); Anhang C, e); wird "geändert durch EN 60529:1991/A1:2000" ersetzt durch "geändert durch EN 60529:1991/A1:2000 und EN 60529:1991/A2:2013",

4 Änderung von 3.1.1, A-bewerteter Schalldruckpegel

Die Definition wird wie folgt ersetzt:

„Schalldruckpegel, der dem 20-fachen dekadischen Logarithmus des Verhältnisses von A-bewertetem Schalldruck zum Referenzdruck von 20 µPa bei 1 kHz entspricht und in dB(A) angegeben wird“,

5 Änderung von 4.2.1, Betriebsdauer

Der zweite Absatz wird durch Folgendes ersetzt:

Diese Anforderung gilt nicht für die Kapazität von Batterien, die als örtliche Energiespeicher für den Betriebsstrom von akustischen Signalgebern eingesetzt werden dürfen. Die Anforderungen an Kapazität und Laderegime solcher Batterien müssen den Systemanforderungen entsprechen.

6 Änderung von 4.2.3, Entflammbarkeit von Werkstoffen

In b) wird "EN 60695-11-20:1999 und EN 60695-11-20:1999/A1:2003 Klasse 5VB" ersetzt durch "EN 60695-11-20:2015 Klasse 5VB",

7 Änderung von 4.2.7, Einstellung des Betriebsmodus vor Ort

Punkt b) 1) wird durch folgenden Text ersetzt:

"für Lautstärkeregler müssen die Grenzen des Bereiches der Übereinstimmung des Schalldruckpegels im mitgelieferten Datenblatt deutlich ersichtlich sein,"

Punkt b) 2) wird durch folgenden Text ersetzt:

"für eine oder mehrere Schallformen müssen die übereinstimmenden Einstellungen im mitgelieferten Datenblatt deutlich ersichtlich sein."

8 Änderung von 4.2.8.4, Programm- und Datenspeicherung

In der ersten Zeile des ersten Absatzes wird das Wort „programme“ durch „program“ ersetzt. (Wirkt sich nicht auf die deutsche Übersetzung aus.)

In der ersten Zeile des zweiten Absatzes wird das Wort „which“ durch „that“ ersetzt. (Wirkt sich nicht auf die deutsche Übersetzung aus.)

9 Änderung von 4.3.1, Schalldruckpegel

Der dritte Absatz wird durch den folgenden Text ersetzt:

"Bei der Prüfung nach 5.3.1 müssen akustische Signalgeber einen A-bewerteten Schalldruckpegel erzeugen, der in einer Richtung mindestens 65 dB(A) beträgt, und der bei jedem der festgelegten Winkel gemessene Schalldruckpegel darf nicht kleiner als der vom Hersteller angegebene sein."

10 Änderung von 4.3.2, Frequenzen und Schallform

In der ersten Zeile des ersten Absatzes wird das Wort „which“ durch „that“ ersetzt. (Wirkt sich nicht auf die deutsche Übersetzung aus.)

11 Änderung von 4.3.5, Meldungsfolge-Zeitverhalten von akustischen Sprachsignalgebern

Tabelle 1 und der sich daran anschließende Absatz werden wie folgt ersetzt:

"Tabelle 1 — Sendefolge und zeitliche Abläufe von akustischen Sprachsignalgebern"

Schritte der Sendefolge	Dauer
a) Aufmerksamkeit erzeugendes Signal	2 s bis 10 s
b) Pause	0,25 s bis 2 s
c) Sprachmeldung	≤ 30 s
d) Pause	0,25 s bis 2 s

Die Zeit zwischen dem Beginn jedes Zyklus darf nicht mehr als 30 s betragen. Unter bestimmten Umständen können längere Pausendauern als angegeben erforderlich sein, z. B. in Räumen mit langen Nachhallzeiten, sie sollten jedoch nicht so sein, dass die Zeit zwischen dem Beginn jeder wiederholten Meldung 30 s überschreitet."

12 Änderung von 5.1.2, Betriebsbedingungen für Prüfungen

Der vierte Absatz, der folgendermaßen lautet, wird gestrichen:

"Bei Prüfung von akustische Signalgeber mit Funkverbindung darf anstelle der üblicherweise in Funkgeräten verwendeten Batterien eine externe Stromversorgung angewendet werden, die entweder auf die niedrigste oder die höchste Arbeitsspannung der internen Batterien eingestellt ist. Diese externe Stromversorgung sollte so sein, dass die maximale Stromstärke von der Alarmierungseinrichtung während der Prüfung aufgenommen wird.",

13 Änderung von 5.1.6, Prüfplan

In der ersten Zeile des vierten Absatzes wird das englische Wort „test“ durch das Wort „tests“ ersetzt.

Tabelle 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

"Tabelle 2 — Prüfplan

Prüfung	Abschnitt	Prüflingsnummer(n)	
		Typ A	Typ B
Exemplarstreuung	5.1.7	alle	alle
Betriebsdauer	5.2.1	2	2
Schutz durch Gehäuse	5.2.4	1, 2	1, 2
Schalldruckpegel	5.3.1 ^a	1	1
Synchronisation (sofern anwendbar)	5.3.3	1, 2	1, 2
Leistung von akustischen Sprachsignalgebern	5.3.4	1	1
Meldungsfolge-Zeitverhalten von akustischen Sprachsignalgebern	5.3.5	1	1
Trockene Wärme (in Betrieb)	5.4.1.1	3	3
Trockene Wärme (Dauerprüfung)	5.4.1.2	—	9
Kälte (in Betrieb)	5.4.1.3	3	3
Feuchte Wärme, zyklisch (in Betrieb)	5.4.2.1	3	3
Feuchte Wärme, konstant (Dauerprüfung)	5.4.2.2	3	3
Feuchte Wärme, zyklisch (Dauerprüfung)	5.4.2.3	—	10
Stoß (in Betrieb)	5.4.3.1	4	4
Schlag (in Betrieb)	5.4.3.2	5	5
Schwingen, sinusförmig (in Betrieb)	5.4.3.3	6	6
Schwingen, sinusförmig (Dauerprüfung)	5.4.3.4	6	6
Korrosionsbeständigkeit, SO ₂ -Korrosion (Dauerprüfung)	5.4.4	7	7
EMV, Störfestigkeit (in Betrieb)	5.4.5.1 ^b	8	8
Entladungen elektrostatischer Elektrizität (in Betrieb)	5.4.5.1.2.1 a)	8	8
Abgestrahlte elektromagnetische Felder (in Betrieb)	5.4.5.1.2.1 b)	8	8
Leitungsgeführte Störgrößen, induziert durch elektromagnetische Felder (in Betrieb)	5.4.5.1.2.1 c) ^c	8	8
Spannungen bei Übergangsvorgängen, schnelle transiente Störgrößen/Bursts (in Betrieb)	5.4.5.1.2.1 d) ^c	8	8
Spannungen bei Übergangsvorgängen, langsame energiereiche Stoßspannungen (in Betrieb)	5.4.5.1.2.1 e) ^c	8	8
^a Bei akustischen Sprachsignalgebern ist nur das aufmerksamkeitszeugende Signal zu messen. ^b Die in 5.4.5.1 festgelegten EMV-Prüfungen sind nicht erforderlich für akustische Signalgeber, deren Betrieb nicht von aktiven elektronischen Bauelementen abhängig ist, z. B. mechanische Klingeln. ^c Die Durchführung dieser EMV-Prüfungen ist bei akustischen Signalgebern nicht erforderlich, bei denen es keine Vorkehrungen für den Anschluss von Außenleitern gibt.			

14 Änderung von 5.2.4.2.2, Zustand des Prüflings während der Beanspruchung

Punkt b) wird durch den folgenden Text ersetzt:

"b) muss während der Prüfung zum Schutz gegen das Eindringen von Wasser mit Energie versorgt werden und Schall abgeben;"

15 Änderung von 5.2.4.3, Prüfanforderungen

Punkt b) wird durch den folgenden Text ersetzt:

"b) der Prüfling den Annahmebedingungen für die Prüfung zum Schutz gegen den Zugang zu gefährlichen Teilen nach EN 60529:1991, geändert durch EN 60529:1991/A1:2000 und EN 60529:1991/A2:2013, 15.3, entspricht;"

16 Änderung von 5.3.1.2, Durchführung der Prüfung

Als neuer letzter Absatz wird folgender Text eingefügt:

Bei Prüfung von akustischen Signalgebern mit Funkverbindung ist anstelle der internen Batterien eine externe Stromversorgung anzuwenden. Die Hersteller müssen die Höchst- und Mindestspannung und die zugehörige Stromstärke für jede Spannung angeben.

17 Änderung von 5.3.1.3, Prüfanforderungen

Der vorhandene Text wird durch den folgenden ersetzt:

"Der akustische Signalgeber erfüllt die Anforderungen dieses Abschnittes, wenn bei jeder Betriebsart:

- a) der A-bewertete Schalldruckpegel in mindestens einer Richtung größer als 65 dB(A) ist; und
- b) der für jeden der festgelegten Winkel gemessene Schalldruckpegel nicht kleiner als der vom Hersteller angegebene Wert ist; und
- c) die Differenz zwischen den A-bewerteten Schalldruckpegeln, die bei den maximalen und minimalen Versorgungsparametern gemessen wurden, für jede gemessene Richtung nicht mehr als 6 dB beträgt."

18 Änderung von 5.3.2, Frequenzen und Schallformen

Der erste Absatz wird durch den folgenden Text ersetzt:

"Die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Nachweise sind zu überprüfen, um zu verifizieren, ob die Frequenzen und Schallformen wie in 4.3.2 festgelegt bereitgestellt wurden."

19 Änderung von 5.3.3.1, Zweck der Prüfung

Der vorhandene Text wird wie folgt ersetzt:

"Nachweis der Fähigkeit von akustischen Signalgebern mit Synchronisationsfunktion, die Synchronisation über der Zeit beizubehalten."

20 Änderung von 5.3.4.2, Durchführung der Prüfung

Der erste Absatz wird durch folgenden ersetzt:

"Der Schalldruckpegel der Sprachmeldung und des aufmerksam-machenden Signals werden wie in Anhang A beschrieben gemessen, mit der Ausnahme, dass nur eine Messung bei 15° von der Achse des Prüflings erforderlich ist. (Das sind Winkel von 75° oder 105° in einer Ebene, wie in Bild A.2 dargestellt und von 15° wie in Bild A.3 angegeben).",

21 Änderung von 5.4.1.1.2.3, Beanspruchung

In der zweiten Zeile des ersten Absatzes wird der Text „1 °K/min“ durch „1 K/min“ ersetzt.

22 Änderung von 5.4.1.1.3, Prüfanforderungen

Punkt b) wird durch den folgenden Text ersetzt:

"b) $\Delta(L_{pA})$ zwischen den Messungen während der Beanspruchungsdauer [siehe 5.4.1.1.2.4. b)] und nach der Erholungsdauer (siehe 5.4.1.1.2.5) und den Messungen während der Prüfung der Exemplarstreuung (siehe 5.1.7) für ein und denselben Prüfling höchstens 6 dB beträgt.",

23 Änderung von 5.4.1.2.2.3, Beanspruchung

Der erste Satz des ersten Absatzes, der folgendermaßen lautet, wird gestrichen:

"Die Lufttemperatur in der Hallprüfkammer muss mit einer Temperaturanstiegsgeschwindigkeit von höchstens 1 K/min auf die Prüftemperatur erhöht werden.",

24 Änderung von 5.4.1.3.2.3, Beanspruchung

In der zweiten Zeile des ersten Absatzes wird der Text „1 °K/min“ durch „1 K/min“ ersetzt.

25 Änderung von 5.4.2.1.2.1, Referenzdokument

Der vorhandene Text wird wie folgt ersetzt:

"Die Prüfeinrichtung und das Prüfverfahren müssen so sein, wie es für Prüfzyklus Variante 1 und die geregelten Erholungsbedingungen in EN 60068-2-30:2005 sowie in 5.4.2.1.2.2 bis 5.4.2.1.2.5 beschrieben wird.",

26 Änderung von 5.4.2.1.2.2, Zustand des Prüflings während der Beanspruchung

Der Text wird durch Folgendes ersetzt:

"Der Prüfling muss während der Beanspruchungsdauer im Zustand der Betriebsbereitschaft gehalten werden, ausgenommen während der letzten halben Stunde des letzten Zyklus mit hoher Temperatur, in der er Schall abstrahlen muss (siehe 5.1.2).",

27 Änderung von 5.4.2.1.2.3, Beanspruchung

In Tabelle 6 werden 80 durch 95 und 93 ± 5 durch 93 ± 3 ersetzt.

28 Änderung von 5.4.2.1.2.4, Messungen während der Beanspruchung

Die erste Zeile, die folgendermaßen lautet, wird gestrichen:

"Während der Beanspruchung gilt Folgendes:",

29 Änderung von 5.4.3.1.1, Zweck der Prüfung

In der zweiten Zeile wird das Wort „erwarteten“ gestrichen.

30 Änderung von 5.4.3.3.2.2, Zustand des Prüflings während der Beanspruchung

Der zweite Absatz wird durch den folgenden ersetzt:

"Die Beanspruchung des Prüflings muss im Betriebsbereitschaftszustand und bei der Schallabgabe erfolgen (siehe 5.1.2).",

31 Änderung von 5.4.5.1.2.1, Referenzdokument

Der Text in Punkt e) wird durch Folgendes ersetzt:

e) langsame energiereiche Stoßspannungen.

32 Änderung von 6.2.1, Allgemeines

Der Text des zweiten Anstriches wird durch Folgendes ersetzt:

- bei Einführung eines neuen oder modifizierten Herstellungsverfahrens (sofern dieses einen Einfluss auf die angegebenen Merkmale haben kann),

33 Änderung von 6.2.3, Prüfberichte

Der erste Absatz wird durch folgenden ersetzt:

"Die Ergebnisse der Bestimmung des Produkttyps sind in Prüfberichten zu dokumentieren. Der Hersteller muss alle Prüfberichte für mindestens 10 Jahre nach dem Datum der letzten Herstellung der akustischen Signalgeber, auf die sie sich beziehen, aufbewahren.",

34 Änderung von 6.3.2.1, Allgemeines

Die abschließende Anmerkung wird wie folgt ersetzt:

"ANMERKUNG Es ist davon auszugehen, dass Hersteller, die über ein System der werkseigenen Produktionskontrolle verfügen, das der EN ISO 9001 entspricht und die Anforderungen dieser Europäischen Norm berücksichtigt, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 an die werkseigene Produktionskontrolle erfüllen.",

35 Änderung von 6.3.2.7, Nichtkonforme Produkte

In der ersten Zeile des ersten Absatzes wird das Wort „which“ durch „that“ ersetzt. (Wirkt sich nicht auf die deutsche Übersetzung aus).

36 Änderung von 6.3.7, Sonderanfertigungen, Vorserien (z. B. Prototypen) und Produkte, die in sehr geringer Stückzahl hergestellt werden

Der Text von Punkt c) wird durch folgenden ersetzt:

"c) dass Verfahren vorhanden sind, mit denen nachgewiesen wird, dass die Herstellungsverfahren im Werk zu Produkten führen können, die die Anforderungen dieser Europäischen Norm erfüllen, und dass das Produkt den für die Bestimmung des Produkttyps verwendeten Proben entsprechen wird, für die die Übereinstimmung mit dieser Europäischen Norm nachgewiesen wurde.",

37 Änderung von 8, Kennzeichnung, Beschriftung und Verpackung

Der zweite Absatz nach Punkt g), der wie folgt lautet:

"Die Kennzeichnung braucht während des Einbaus nicht sichtbar zu sein, muss jedoch bei der Instandhaltung zugänglich sein.",

wird durch den folgenden neuen Text ersetzt:

"Die Kennzeichnung braucht nicht erkennbar zu sein, wenn das Gerät eingebaut und betriebsbereit ist, muss jedoch während des Einbaus sichtbar und bei der Instandhaltung zugänglich sein.",

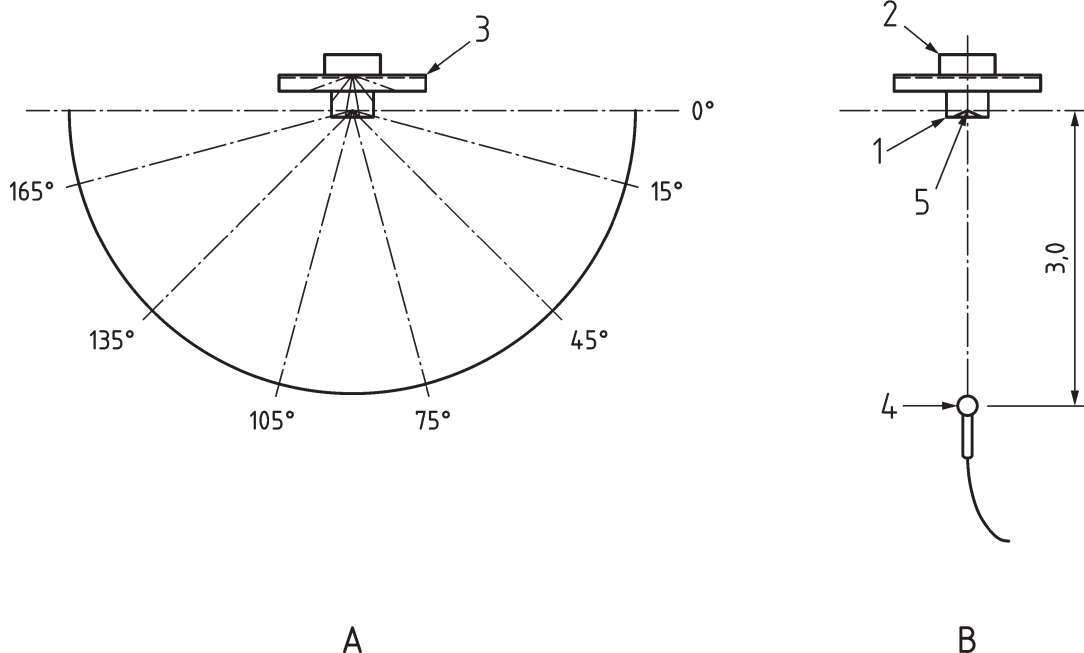
38 Änderung von Anhang A, Titel

Der Anhang wird wie folgt umbenannt:

"Messung des Schalldruckpegels von akustischen Signalgebern",

39 Änderung von Anhang A, Bild A.2

Bild A.2 wird durch das folgende neue Bild ersetzt:



In der Legende zu Bild A.2 wird ein neuer Punkt 5 hinzugefügt:

"5 vom Hersteller festgelegter Referenzpunkt, der den Ursprung des Schalls innerhalb des Signalgebers oder auf der Oberfläche des Signalgebers darstellt",

Die letzte Textzeile in diesem Bild wird durch folgenden Text ersetzt:

"Der Signalgeber darf um 90° gedreht werden, um Messungen in der vertikalen Ebene durchzuführen.",

40 Änderung von Anhang A, Bild A.3

Die letzte Textzeile in diesem Bild wird durch folgenden Text ersetzt:

"Der Signalgeber darf um 90° gedreht werden, um Messungen in der vertikalen Ebene durchzuführen.",

41 Änderung von Anhang B, B.1.1

Der Text „5.4.4.1“ wird durch „5.4.4“ ersetzt.

42 Änderung von Anhang B, B.1.2

In der zweiten Zeile der Anmerkung wird „which“ durch „that“ ersetzt. (Wirkt sich nicht auf die deutsche Übersetzung aus).

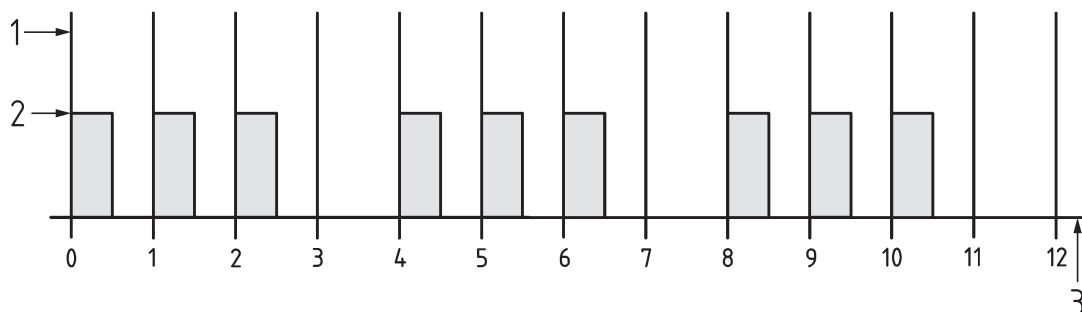
43 Änderung von Anhang B, B.6.2 Messung des Schalldruckpegels

Der zweite Absatz wird durch den folgenden Text ersetzt:

"Werden die Messungen mit einer ununterbrochenen Durchgangsgeschwindigkeit durchgeführt, dann muss das Mikrofon den Messpfad mit konstanter Geschwindigkeit durchlaufen, dabei darf ein einzelner Mikrofondurchlauf nicht kürzer als 60 s sein. Der durchschnittliche Schalldruckpegel wird als L_{AeqT} gemessen und in dB angegeben.",

44 Änderung von Anhang D, Bild D.1

Bild D.1 und die zugehörige Legende werden durch Folgendes ersetzt:



Legende

- 1 Frequenz
- 2 Frequenz nicht spezifiziert
- 3 Zeit